GLASUL MINORITĂȚILOR
LA VOIX DES MINORITÉS
DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL / ANNÉE / JAHRGANG } XIV. SEPTEMVRIE - OCTOMVRIE / SEPTEMBRE - OCTOBRE / SEPTEMBER - OKTOBER 1936. NUMĂRUL / NUMÉRO / NUMMER } 9-10

Der zwölfte Kongress der europäischen Nationalitäten.

In diesen, für die Nationalitäten so schweren Zeiten traf deren umfassende Organisation im jüngstvergangenen Frühjahr ein grosser Verlust. Dr. Ewald Ammende, der ständige Generalsekretär der Kongresse und Leiter des in Wien errichteten Minderheitenbüros, der in ganz Europa bekannte und geachtete Publizist starb auf einer Reise nach Ostasien.

Die Vorbereitung der Kongresse, die Sicherung des Erscheinens der einzelnen Gruppen und die Aufklärung der Presse seit mehr als einem Jahrzehnt, waren so sehr mit seiner persönlichen Tätigkeit verknüpft, dass die Leiter der Nationalitäten mit Besorgnis daran dachten, ob wohl der zukünftige zwölfte Kongress ohne Ammendes Hilfe gelingen werde?

Die am 16. und 17. September in Genf stattgefundenen Sitzungen haben bewiesen, dass eine für die Zukunft ganz Europas entscheidende grosse Idee in ihrem Weiterleben nicht von dem Leben einer noch so hervorragenden Persönlichkeit abhängt, sondern unabhängig von dieser, kraft ihrer Wahrheit weiterlebt und wirkt.

Auch der jüngst abgehaltene Kongress war von Erfolg begleitet. Sein Erfolg bestand darin, dass die Vertreter der verschiedensten Nationalitäten einstimmige Beschlüsse fassten und ihre Auffassungen durch keinerlei Meinungsverschiedenheit gestört war. Derartige Kongresse können unmittelbar nur zu solchem Erfolg führen.

Welche Wirkung derartige Erscheinungen auf die Machtinhaber ausüben, hängt schon nicht mehr von den Kongressen

ab, sondern von dem klaren Blick und der Gewissenhaftigkeit der Machtinhaber.

Die vom zwölften Nationalitätenkongress einstimmig gebrachten Resolutionen, deren Text der Direktor der Minderheitensektion des Völkerbundes im Sitzungssaal des Kongresses mitanhörte und welchen das Präsidium dem Präsidenten des Völkerbundes deputativ überreichte, enthalten wahrhaft ernste Mahnungen und Bitten, von deren Erhörung unserer Meinung nach die wirkliche Befriedung Europas zu erwarten ist.

*

Am 16. September nachmittags um 4 Uhr eröffnete deren ständiger Präsident, Dr. *Josip Wilfan* den XII. Kongress der Nationalitäten.

Rede des Präsidenten Dr. J. Wilfan.

Die Vertreter der Nationalitäten Europas haben es sich wohl überlegen müssen, ob sie in dem gegenwärtigen Zeitpunkt die öffentliche Meinung mit ihrem Problem, mit ihren Bestrebungen und ihren Bedürfnissen befassen sollten. Sie sind jedoch davon überzeugt, dass gerade in dieser sehr schweren Zeit die Stimmen der Nationalitäten gehört werden müssen. In fast allen anderen Problemen und hinter fast allen anderen Problemen steckt das Nationalitätenproblem.

Über der gegenwärtigen Tagung des Kongresses steht ein ungünstiger Stern, hat doch der Kongress den Verlust seines Generalsekretärs Dr. Ewald Ammende zu beklagen.

Es handelt sich nicht darum, die Erinnerung an Ewald Ammende wachzurufen, sie ist unter uns lebendig. Es handelt sich nicht um eine schon verblassende Erscheinung; er wird unter uns sein körperliches Dasein überdauern. Manchem von uns ist zumute, als wenn Ewald Ammende eines Tages noch in unserer Mitte erscheinen würde. Von seiner ausserordentlichen Persönlichkeit ging eine einzigartige Wirkung aus. Im Namen der Kongressgemeinschaft, aller ihr angeschlossenen Nationalitäten nehmen wir von Ewald Ammende wehmutsvoll Abschied. Stets hat er seine eigene Person seinen Bestrebungen und seiner Arbeit untergeordnet. Lebhaft, rasch, anregend, offenen Geistes und offenen Herzens, mit besonderen Fähigkeiten ausgestattet, wurde er zu dem Manne, der diese grosse Leistungen vollbringen konnte.

Er war deutsch durch und durch. Doch in einem Gebiet

aufgewachsen, wo er in ständiger Berührung mit anderen Nationalitäten stand, erhielt er schon früh einen weiten umsichtigen Blick und viel Verständnis für das Wesen fremden Volkstums.

Er war von seiner Idee bis zur Besessenheit erfasst. Ohne Ewald Ammende wäre nicht der erste Nationalitäten-Kongress zustande gekommen. Um die Verdienste Ammendes auf dem Minderheitengebiet in seiner ganzen Grösse zu verstehen, muss man wissen, welche überragenden Schwierigkeiten zu überwinden waren. Er leistete einen selbstlosen Dienst an den verschiedensten Volkstümern. Wenn er bei den Vertretern der einzelnen Nationalitäten in ihrer Heimat erschien, um sich über ihre Nöte persönlich zu unterrichten, wurde er stets mit Freude empfangen.

Der Gefahr des Misstrauens konnte auch er nicht stets entgehen. Heute bezeugen wir: Er hat seine Überzeugung immer offen und mutig vertreten, er ist ihr nie untreu geworden. Welche erstaunliche Wirksamkeit hat er nur seit dem Jahre 1925 geleistet. Wer könnte seine Arbeiten näher aufzählen, die zahllosen Denkschriften, Artikel, und all die anderen.

Wir müssen gestehen, dass uns sein Tod nicht ganz unerwartet kam. Ein schwerkranker Mann nahm im Dezember vorigen Jahres Abschied von uns. Doch sein unerschütterlicher Optimismus bewährte sich bis zuletzt, ein Optimismus, der auch auf seine Mitarbeiter und Freunde übergriff. Der Verlust Ewald Ammendes wird von vielen Seiten als unersetzlich bezeichnet. Wir wollen die Unersetzlichkeit Ewald Ammendes anerkennen, an seinem Werke weiterarbeiten.

*

Auch die Vertreter der grösseren nationalen Gruppen huldigten dem Andenken Ammendes. In Vertretung der ungarischen hielt Abgeordneter Géza von Szüllő folgende Rede:

Discours de Monsieur de Szüllő.

Messieurs,

Rendons hommage à la mémoire d'Ewald Ammende. C'est lui qui recherchait le moyen de faire sortir l'humanité du chaos créé par les traités de paix. En effet, nulle phase de l'histoire de la race humaine ne présente un état chaotique comparable à celui qui règne aujourd'hui, au point de vue social et dans le domaine des nationalités et du droit public.

A qui la faute ? Est-ce que ce sont les traités de paix qui sont mauvais ? Est-ce que les institutions de jadis ont été mauvaises et, cet immense nuage de poussière résultet-il de l'effondrement de ces anciennes institutions ? Est-ce que ce sont les politiciens qui sont mauvais ? Il est fort difficile de répondre à ces questions, fort difficile surtout pour nous autres que les traités de paix ont transférés d'une position de droit public dans un autre, de même d'une puissante tornade arrache et déracine les arbres et les emporte sur d'autres territoires.

Ammende avait assumé le rôle du jardinier ayant la tâche d'acclimater ces arbres déplantés. Il cherchait à leur faire prendre racine ; aussi essayait-il d'apprendre aux nouveaux jardiniers leur métier.

Si la récompense suprême de quelqu'un consiste à parvenir à la réalisation de ses idées, les efforts d'Ammende tendant à ces buts sont restés sans résultat. Par contre, si ce sont ses visées mêmes qui perpétuent la mémoire d'un homme, en ce cas nous appellerons la vie d'Ammende une vie belle et grande, ses intentions ayant été nobles et élevées : il tendait à rendre la collectivité humaine meilleure, plus noble et plus compréhensive.

Cette année, a été ouvert le nouveau palais de la Société des Nations, organe destiné à l'assainissement des maux de l'humanité. En effet, avec ses dimensions gigantesques, la rigidité de ses lignes, cette bâtisse a l'apparence d'une clinique colossale plutôt que celle d'un palais somptueux. Peutêtre veut-on symboliser par là la situation d'aujourd'hui . . . Car la S. d. N. n'est rien d'autre, certes, qu'un immense hôpital abritant l'humanité souffrante. Toutefois, les médecins de cet hôpital ont les mains liées : ils ne sont pas à même d'employer la chirurgie, si la nécessité s'en prèsentait, ni d'administrer les remèdes internes, le cas échéant. Il n'y existe qu'une thérapeutique déterminée, à base scientifique : non pas la thérapeutique causale, mais uniquement la thérapeutique symptomatique. Le résultat de ce régime ? C'est que les adeptes de cette thérapeutique en sont satisfaits, la clinique comme telle marche parfaitement, ses professeurs érudits ont tous les moyens pour déployer leur savoir, mais, quant au malade, son état continue à inspirer des inquiétudes.

Dans cet état de choses, Ammende, lui aussi, avait l'in-

tention d'employer, pour le bien de l'humanité une sorte d'anesthésie locale : la solution des questions minoritaires.

Mais la solution de ce grave problème présente bien des difficultés.

Jusqu'ici, l'on n'a pas réussi à satisfaire tout le monde en concluant des traités régionaux ou de sécurité collective. Accorder les droits à chacune des nationalités, en sorte que chacun des Etats respectifs puisse garder sa souveraineté, en sorte que le Pacte de la Société des Nations reste intact, que les traités internationaux, garantissant les droits minoritaires ne souffrent aucune atteinte et que le bien-être de toutes les races et de toutes les nations leur reste assuré. C'est une tâche qui n'a pu être résolue jusqu'ici. Le système de la S. d. N. veut paralyser les forces, mais cet effort n'a nullement engendré l'apaisement, bien plutôt la léthargie. Or, la léthargie est le signe avant-coureur de la mort!

Nous autres, qui nous réunissons chaque année, nous sommes les déshérités de l'humanité. Non seulement, sommes-nous une minorité de nombre, mais aussi une minorité quant aux-droits ; voire nous sommes une minorité de définition, logiquement parlé, car le mot „minorité" est un terme inexact. En retenant ceci, je ne fais qu'évoquer le souvenir de la pénétration d'Ammende qui fût le premier à se défendre de ce que notre Congrès fût un Congrès „minoritaire", qui protesta le premier contre l'expression „minorité", étant conscient, comme nous le sommes tous de ce que c'est un terme de mathématiques, dont l'acceptation est diamétralement opposée à l'idée inspirant les traités de défense minoritaire. Nous sommes bien une „minorité nationale", mais l'accent est sur le mot „nationale" et non sur le mot „minorité". De même que dans le droit privé le terme „individu" signifie une personnalité indépendante, dans le droit public, ce même rôle revient à la nation comme individualité indépendante. Qu'un homme soit petit ou grand de taille, blond ou noir, boiteux ou bon coureur, il a le même droit de vivre ; il n'y a d'autre critère que celui qu'il est homme. Il en est de même d'une nation : qu'elle soit petite ou grande, sémitique ou aryenne, n'importe ! elle est une nation et, si elle l'est, elle a le droit à la vie.

C'est pour cette idée qu'avait lutté Ammende, c'est pour la même idée que nous luttons, nous autres. Nous réclamons

le maintien de notre conscience nationale, et le respect de nos droits. L'hommage le plus digne de la mémoire d'Ammende c'est de persévérer dans cette voie, d'exiger le respect des mêmes loi que nous respectons, afin que nous puissions faire valoir le grand principe de droit qui fût le fondement de l'Empire romain, et qui doit être le fondement de tout Empire: „suum cuique tribuere, nemini nocere et honeste vivere".

Si les puissants du monde ne nous prêtent pas l'oreille, s'ils s'écartent de la voie de la justice impartiale, l'état chaotique ne se dissipera point. Alors, la civilisation humaine d'aujourd'hui ne sera pas à même de résister à une nouvelle épreuve. Au temps des effondrements moyen-âgeux d'Empires, il y avait une institution, l'Eglise, qui savait les sauver, car la race humaine croyait en l'Eglise qui méritait cette foi, car elle croyait en elle-même.

Nous nous sommes réunis pour faire des effort afin de réaliser les visées d'Ammendé, de rétablir la santé de l'univers par la suppression de l'une des causes de sa maladie. C'est la réalisation des buts d'Ammende qui constituera le plus bel hommage à sa mémoire. En attendant cette réalisation, nous commémorerons fièrement le souvenir du premier initiateur de notre Congrès; déshérités de l'univers, nous nous inclinons devant lui et, à défaut de biens temporels, nous lui vouons notre affection, fleur plus précieuse que l'or.

Das Lebensrecht der Volksgruppen in den Staaten Europas.

Rede des Dr. Leo v. Deák.

Zum zweiten Punkt der Tagesordnung sprach unter anderem der Vertreter der ungarischen Gruppe aus Jugoslawien folgendermassen:

Wenn wier das Lebensrecht der europäischen Minderheiten erörtern, so müssen wir auf Grund unsererer bisherigen Erfahrungen feststellen, dass dieses Leben schon durch den Friedensvertrag von Saint-Germain-en-Laye determiniert wurde. Dieser Vertrag bildet das Fundament unseres Lebens. Auch wäre dieser Vertrag dazu berufen gewesen, die Vorbedingungen unseres Lebens zu schaffen. Die Tatsache, dass sich unser Kongress auch heute noch mit den ungelösten Problemen befasst, welche schon gelegentlich unserer ersten Tagung auf

der Tagesordnung standen, ferner der Umstand, dass sich unsere Klagen nicht verminderten – ja im Gegenteil – noch vermehrten, beweist wohl genügend, dass unsere Existenzbedingungen durch diesen Vertrag nicht gewährleistet sind. Ich gehe aber noch weiter, wenn ich jener meiner Überzeugung Ausdruck verleihe, dass die Theoretiker, welche seinerzeit in Saint-Germain-en-Laye bestrebt waren, die Grundlagen der Minderheitenrechte und des Minderheitenschutzes zu schaffen, in ihrer Gutmütigkeit und unbewusst die eigentlichen Urheber des Mutes, ja sogar des Wagnisses waren, womit die in Europa mit Minderheiten beschenkten Staaten heute schon mit ihren Minderheiten verfahren. Ich wiederhole, dass ich „bona fide" voraussetzte und Theoretiker erwähnte, welche ohne Kenntnis einer historischen Entwicklung, einer historischen Notwendigkeit, und ohne Kenntnis der Völker und der Entwicklung ihrer Verfassungen, wie auch der Entwiklungsfähigkeit der einzelnen Rassen, für die wo immer befindlichen Minderheiten allgemeine Schutznormen geschaffen, dabei aber vergessen haben, dass die Verwirklichung von Methoden und Theorien – ohne dass diese mit Sanktionen verbunden wären – im praktischen Leben ganz undurchführbahr ist.

Somit hat dann die Gesamtheit dieser Rechtsnormen von Ephemärbedeutung vollkommen ihr Ziel verfehlt. Diese Normen wären dazu berufen gewesen, im Leben der Minderheiten, welche ihrer Lebensfähigkeit entblösst wurden, als Krücke zu dienen, doch haben diese im praktischen Leben nicht nur den Zweck verfehlt, sondern solche Zustände stabilisiert, welche weder mit dem Humanismus noch aber mit einer demokratischen Weltanschauung in Einklang zu bringen sind und zur Hebung des europäischen Niveaus durchaus nicht beitragen.

Es wurde auf unserem Kongress schon viel über die Anomalie gesprochen, welche im Friedensvertrag von St. Germain-en-Laye durch die Differenzierung der Minderheiten enthalten ist, indem diese allgemein in zwei Gruppen, geschützte und ungeschützte Minderheiten, aufgeteilt wurden.

Wir sehen, dass Nationen mit vornehmer historischer Vergangenheit, welche auf einer höheren Stufe der Kultur stehen, als das staatsbildende und die Kriegsgewalt oft mit Erfolg anwendende Element, ihres Lebensrecht entblösst werden und denselben nicht einmal das Recht der Gesetzmässigkeit zu-

erkannt wird, demzufolge heute von diesen Nationen kaum noch verschwommene Spuren vorhanden sind. Es ist wohl nicht unsere Aufgabe, uns ihrer zu erinnern, doch kann uns niemand den Ausdruck brüderlichen Mitgefühls verübeln. Aber auch – rebus sic stantibus – unser Los ist von dem ihren nicht weit entfernt. Die Ursache dessen, d ss wir als geschützte Minderheiten heute dort angelangt sind, wo unsere Mitbürger halten, deren sich der Vertrag von St. Germain en Laye nicht angenommen hat, liegt in erster Reihe darin, dass die Schutzverträge über die Minderheiten nicht mit Sanktionen verbunden sind. Was gesetzliche Massnahmen bedeuten, welche nicht durch Sanktionen unterstüzt sind oder durch solche nur mangelhaft umrissen sind, darüber hat uns die jüngste Vergangenheit ein eklatantes Beispiel geliefert. Von welcher segensreichen Wirkung solche Sanktionen bei richtiger Anwendung wären, diesbezüglich könnten sich die europäischen Staatsmänner ebenfalls aus der jüngsten Vergangenheit lehrreiche Erfahrungen sammeln, als durch ein vernünftiges und energisches Eingreifen des Völkerbundes ein neuer Weltbrand verhindert würde.

Bei allem Anfang sind die mit Minderheiten beschenkten Staaten mit ihren Minderheiten, für welche sie einen geringen Teil ihrer Souveränitätsrechte opfern mussten, noch annehmbar verfahren. Richtiger gesagt sind sie tastend auf dem Wege vorgeschritten, der mit den von den Minderheiten entzogenen Rechten besäumt ist. Anfangs wurden den Minderheiten nur minder wichtige Rechte entzogen, die ihre Lebensinteressen noch nicht gefährdeten. Auch wurden diese Verfügungen tunlichst mit der Legalität in Einklang gebracht, dann aber lauschte man, welches Echo diese Verfügungen bei den schenkenden Grossmächten hervorrufen werden. Man wartete ab, in welchem Masse das Gewissen der Grossmächte reagieren wird, ob eine Anwendung von Sanktionen bevorsteht, nachdem es doch allbekannt war, dass die demokratischesten Staaten Europas und deren Staatsmänner die Minderheitenfrage als eine Gewissensfrage deklarierten. Als sich aber dieses Gewissen ruhig verhielt und nicht reagierte und als auch keine Sanktionen Anwendung fanden, gingen die glücklichen Besitzer von Minderheiten eilig daran, ihre Souveränität auf die Minderheiten uneingeschränkt auszubreiten und sich von den internationalen Verpflichtungen zu emanzipieren.

Jene, welche das Gewissen Europas – wenn ein solches überhaupt vorhanden ist – repräsentierten, können sich nicht darauf berufen, dass ihre Aufmerksamkeit nicht auf die Entwicklung der Geschehnisse gelenkt wurde. Es dürfte wohl genügen, wenn ich mich auf unsere Kongresse berufe, an welchen wir – wenn wir durch die heimischen Behörden nicht daran verhindert wurden – unsere Klagen mit genügenden Nachdruck vorbrachten. Da ist auch unser Situationsbericht, welcher den schönsten Obelisk unseres dahingeschiedenen Generalsekretärs darstellt. Auch unsere Petitionen sprachen ein deutliches Wort. Es bestehen aber nicht nur die Klagen, welche wir zum Gegenstand von Petitionen machten, wie es auch verfehlt wäre anzunehmen, dass die Minderheiten, welche bisher nicht petitionierten, keine Klagen hätten. Dagegen aber steht eine Tatsache fest, dass wir den Glauben an den Erfolg der Petitionen vollkommen verloren haben und zwar nur darum, weil einerseits unsere Petitionen das Gewissen Europas nicht aufzurütteln vermochten, andererseits aber weil die petitionierende Minderheit durch die Geschäftsordnung in eine Inferiorität versetzt wurde, wogegen der beklagten Regierung solche prozessualrechtliche Vorteile eingeräumt wurden, welche selbst im reaktionärsten Prozessverfahren nicht vorzufinden sind. Die Verbindungen, welche durch politische Interessen bestehen, sollen diesmal gar nicht erörtert werden.

Es kann daher keinen Anstoss erregen, wenn wir einer Berufung auf das Gewissen Europas mit der grössten Skepsis gegenüberstehen und uns nicht viel darum kümmern, wenn die ohnedies nicht friedliche Atmosphäre durch unsere Klagen an Spannungen nur noch zunimmt.

Wenn wir das Schicksal der Minderheiten in den einzelnen Staaten betrachten, so sehen wir, dass sich das Los derselben sehr verschiedenartig gestaltet. Ausser den bekannten Gruppierungen, geschützten und ungeschützten Minderheiten – hängt das Wohlergehen derselben lediglich davon ab, in welchem Masse die Grundsätze der Demokratie in den staatsrechtlichen Einrichtungen Anwendung finden. Das Los der Minderheiten ist somit als Resultat des Vertrages von St. Germain en Laye dem Gewissen ihrer eigenen Staaten anvertraut. Die Sanktionen der kodifizierten Minderheitenrechte sind daher von der humanen Auffassung, welche sich eventuell in der Gesetzgebung ihrer

eigenen Staaten zeigt, abhängig. Wenn in der Verfassung eines Staates die demokratischen Grundsätze zum Ausdruck kommen, dort ist auch das Lebensrecht der Minderheiten kodifiziert und ist auch eine Lebenskundgebung in gewissen Grenzen ermöglicht, Was sollen aber jene Minderheiten sagen, welche an Staaten von diktatorischer Einrichtung oder von chauvinistischer Gesinnung oder an Staaten pseudodemokratischer Einrichtung – die heute so sehr modern geworden ist – ausgeliefert sind?

Es genügt vollkommen, die täglichen politischen Ereignisse mit Aufmerksamkeit zu verfolgen, um feststellen zu können, dass das Los der meisten europäischen Minderheiten mit Staaten solcher Einrichtungen verknüpft ist, wo in Ermangelung einer persönlichen, Presse- oder Versammlungsfreiheit von einer Lebenskundgebung weder im Inland noch aber in internationaler Beziehung nicht ernstlich die Rede sein kann.

Theoretisch genommen sollten die diktatorischen Einrichtungen die Rechte der geschützten Minderheiten in keiner Weise schmälern. Es sollte eigentlich der Fall eintreten, dass die Minderheiten mehr Rechte und ausgedehntere Freiheiten geniessen, als das staatsbildende Element selbst und zwar gerade darum, weil die Kontrolle ihres Schicksals die Aufgabe von internationalen Organen bildet. Es ist eine Gewissensfrage Europas. Ich kann es mir z. B. sehr gut vorstellen und finde es auch aus juristischem Standpunkt natürlich, dass das Versammlungsrecht in einem gewissen Staat den Bürgern im allgemeinen entzogen werde. Dortselbst könnten aber die Minderheiten ihr inneres kulturelles und auch ihr politisches Leben weiterführen und zur Wahrung oder Ausdehnung ihrer Rechte untereinander frei verkehren, weil ohne freien und einflusslosen Austausch der Meinungen ein Kulturleben nicht aufrechterhalten werden kann und weil schliesslich die Verfassungsgesetze sich von internationalen Verpflichtungen nicht emanzipieren können. So steht es auch mit dem Pressegesetz. Ich will durchaus nicht das Recht des Staates in Zweifel ziehen, im Interesse der öffentlichen Ordnung im allgemeinen gewisse Einschränkungen einzuführen, doch darf die Presse der Minderheiten als das wichtigste Organ des durch Verträge geschützten Minderheitenlebens nicht lahmgelegt werden. Dagegen sehen wir aber – um bei der Politik zu bleiben – auf dem Gebiet der Presse bei einigen der diktatorischen Staatseinrichtungen zweierlei

Methoden der Einschränkung: die passive und die aktive Zensur.

Erstere lässt keine freie Meinungsäusserung zu, die Erörterung von Minderheitenthemen, z. B. Schulangelegenheiten, Sprachgebrauch, sowie die Veröffentlichung von Weisungen und Aufklärungen zum Einschreiben in die Schule werden verhindert. Durch die zweite Art der Zensur werden der Presse die Veröffentlichung fertiger Artikel, Erklärungen und Zufriedenheitskundgebungen unter Androhung von Lizenzentziehung auferlegt. In jenen Staaten aber – ganz unabhängig von ihrer Einrichtung – die sich mit mehrerlei Minderheiten rühmen können, werden die Lebensbedingungen derselben auch durch Raum und Zeit beeinflusst. Je länger nämlich die einzelnen Minderheiten ihr inferiores nationales Leben führen und je weiter sie von ihrem Mutterland – von wo sie ihre nationale Kultur nähren – entfernt sind, umso pietätvoller zeigt sich ihnen gegenüber die Hand des Schicksals. Dies ist aber nicht der Fall bei jenen Minderheiten, die in ihrem Minderheitenleben die Zeit nur mit kurzen Schritten messen können und vielleicht auch noch an ihr Mutterland angrenzen. Letzteren werden in Anbetracht einer relativ besseren Lage der anderen Minderheit auch noch die Qualen des Tantalus zuteil.

Und all dies geschieht bei hellem Tageslicht, ohne dass sich das Gewissen Europas rühren würde.

Ich habe nicht die Absicht, Verfassungen und Staatseinrichtungen zum Gegenstand einer Kritik zu machen, wenn wir aber die Geschehnisse durch unsere spezielle Brille betrachten, so muss ich feststellen, dass wir uns ganz entschieden in einer Dekadenz befinden. Durch die gesetzlichen Verfügungen der meisten Staaten werden unsere speziellen Rechte ganz ausser acht gelassen und dies sogar auch in jenen Staaten, die erst nach Unterzeichnung der Minderheitenschutzverträge das Licht der Welt erblickten.

Schon früher erwähnte ich, dass die Staaten, die Minderheiten einverleibt haben, ihre Schritte gegen uns nur tastend und successive vornahmen, ständig lauschend und abwartend, wie die europäische Öffentlichkeit und der Völkerbund darauf reagieren werden. Heutzutage sind solche Vorsichtsmassregeln nicht mehr notwendig, denn niemand und nichts rührt sich mehr im Interesse der Minderheiten. Der Vertrag von St. Ger-

main en Laye enthält keine Sanktionen, warum sollte man also in der Behandlung der Minderheiten oder bei der Erbringung von Gesetzen und Verordnungen auf die Minderheiten Rücksicht nehmen, wenn ein vertragswidriges Verhalten ohne Retorsionen bleibt?

Erst in der jüngsten Vergangenheit waren wir Zeugen von Geschehnissen, in deren Folge sich lebhafte Debatten über die Anwendung der im Völkerbundpakt festgelegten Sanktionen sowie über die Virulenz derselben entwickelten. Wir können uns nicht darauf einlassen, ob im Zusammenhang mit diesen Geschehnissen die Anwendung von Sanktionen stattzufinden hätte, darüber besteht jedoch kein Zweifel, dass die im Pakt stipulierten Sanktionen sich als ungeeignet und unanwendbar erwiesen haben. Gerade diese Erfahrungen liessen die Erkenntnis der Notwendigkeit einer Revision des Völkerbundpaktes heranreifen.

So wie im gegebenen Fall die Mangelhaftigkeit der Sanktionen eine Reform als notwendig erscheinen liess, ebenso müssen auch die Erfahrungen, welche aus dem Fehlen der Sanktionen in den Minderheitenverträgen resultieren, zur Besserung der Lage der Minderheiten verwendet werden. Man muss da vertragswidriges Verhalten mit Konsequenzen und zwar mit schädlichen Konsequenzen, verknüpfen, nachdem eine Berufung auf Gewissen und Humanismus gerade so wie das Petitionsverfahren vollkommen versagten.

Der Vertrag von St. Germain en Laye muss mit Sanktionen verbunden werden, damit das Lebensrecht der Minderheiten gewährleistet sei.

Resolution zu Punkt: «Das Lebensrecht der Volksgruppen in den Staaten Europas.»

Nach Schluss der Debatte über den zweiten Punkt der Tagesordnung brachte der Kongress folgende erste Resolution:

«Der XII. Europäische Nationalitätenkongress ruft erneut und angesichts des Ernstes der Stunde mit verstärkter Dringlichkeit die Staaten und Völker Europas zur Besinnung auf die Gefahren, die sich aus der andauernden Missachtung des naturgegebenen Lebensrechts von rund 40 Millionen Menschen ergeben, die als nationale Minderheiten allenthalben in Europa leben. Es ist ein gefährlicher Wahn, wenn man glaubt,

die Volksgruppen Europas der Entnationalisierung und Verdrängung preisgeben zu können, ohne gleichzeitig sein eigenes Leben und die Lebenseinheit Europas zu bedrohen. In langer Geschichte haben die Völker Europas ihr Leben ausgestaltet. Es weiter zu erhalten und zu pflegen ist der gegebene Lebensweg.

Der Kongress stellt mit Genugtuung fest, dass die Volksgruppen noch immer in Disziplin und ausschliesslich auf dem Boden rechtlicher Forderungen ihre Ansprüche zur Geltung zu bringen suchen. Er ist jedoch von schwerer Besorgnis erfüllt, dass es zu unbesonnenen Akten der Verzweiflung kommen könnte. Daraus erwächst den Verantwortlichen die Verpflichtung, alles daran zu setzen, unhaltbare Zustände zu beseitigen.

Der XII. Europäische Nationalitätenkongress fordert deshalb eine grundlegende Neuerung des Minderheitenrechts nach folgenden Grundsätzen:

1. Jede rechtliche Regelung des Nationalitätenproblems hat davon auszugehen, dass die nationalen Minderheiten genau so organisch mit ihrem Heimatboden verbunden sind und ein genau so unveräusserliches Recht auf ihre angestammte Heimat und die Lebens- und Entfaltungsmöglichkeit in ihr haben, wie das im Staate führende Volk.

2. Alle Kulturpflege ist Gemeinschaftspflege, alles nationale Recht ist Gemeinschaftsrecht. Deshalb ist kein wahres Nationalitätenrecht denkbar, das die nationalen Minderheiten nicht als kollektive Einheiten und Rechtssubjekte anerkennt.

3. Die in den Schutzverträgen festgelegten Postulate sollen ihrer grundsätzlichen Natur gemäss allgemeine Geltung im europäischen Rechtsleben finden. Gleichzeitig muss vermieden werden, dass die bestehenden völkerrechtlichen Bedingungen nationalitätenrechtlicher Art eine Lockerung erfahren.

4. Die Neuregelung des Nationalitätenrechtes muss den Erfahrungen Rechnung tragen, welche in nationalitätenrechtlicher Hinsicht im letzten Jahrzehnt gemacht wurden. Diese Neuregelung muss das Ziel anstreben, den Volksgruppen Europas einen Ersatz zu bieten für die ihnen versagte Eigenstaatlichkeit.

Wir fordern dies für uns, wir fordern dies für Europa.

*

Bei der Verhandlung des wichtigsten Punktes der Tagesordnung: Die Völkerbundreform und die Nationalitäten erschien

auch der Direktor der Minderheitensektion des Völkerbundes Exzellenz Schou, der die Vorträge Dr. v. Jakabffy's und Dr. Besednjak's anhörte.

Rede des Dr. E. v. Jakabffy.

Vor einigen Wochen tat der illustre Präsident der tschechoslowakischen Republik, Dr. Eduard Benes eine Äusserung, die allenthalben, wo Nationalminderheiten leben, Aufhorchen hervorrief und woran sich allerlei Folgerungen knüpfen liessen. Der Präsident stellte unter anderem fest, dem allgemein anerkannten Völkerrecht gemäss seien die nationalen Fragen für jeden Staat ausnahmslos innerpolitische Angelegenheiten. Nach diesem Grundprinzip richte sich auch die tschechoslowakische Republik, handle demgemäss und werde auch in Znkunft unbeirrt danach handeln. Infolgedessen habe kein einziger europäischer Staat das Recht, sich in diese Fragen einzumengen und die Tschechoslowakei als souveräner Staat dulde, im Bewusstsein ihrer Würde und ihres Rechtes keineswegs derlei Eingriffe. Als einzigen Einfluss von ausländischer Seite in derartigen Angelegenheiten betrachte er die Kontrolle des Völkerbundes, welche der Staat in jedem Falle achtet.

Wer die Geschichte des Zustandekommens der Minderheitenverträge und die Begebenheiten kennt, als deren Folgeerscheinung dann der Völkerbund den Schutz der Minderheiten übernahm, demjenigen müssen die Äusserungen des Präsidenten begreiflich und natürlich vorkommen. Ist man doch darüber im Klaren, dass der Minderheitenschutz eben darum dem Völkerbund übertragen wurde, damit nicht weiterhin auch gewisse Grossmächte gesondert berechtigt bleiben, zwecks Sicherung der Rechte einzelner, hauptsächlich religiöser Minderheiten in die Angelegenheiten anderer Staaten einzugreifen.

Es ist den Minderheiten selbst begreiflich, dass die internationalrechtliche Entwicklung derlei Eingriffe abzulehnen trachtete, weniger verständlich erscheint ihnen aber, warum der statt dessen geschaffene Minderheitenschutz so unvollkommen ist.

Vor beiläufig dreiviertel Jahr beklagte sich der Präsident der Ungarischen Partei in der rumänischen Kammer darüber, dass in mehreren Fällen Mitglieder der ungarischen Minderheit zum Übertritt in die Staatsreligion gezwungen wurden. Darauf rief der gewesene Aussenminister Titulescu dazwischen:

„Wenn Sie irgendwelche Klagen haben, beschweren Sie sich doch in Genf, dort wird man Ihnen aber niemals Recht geben!"

Meine Herren! Ich glaube nicht, dass nach der unlängst getanen Äusserung des englischen Aussenministers Eden unter den führenden Persönlichkeiten der europäischen öffentlichen Meinung auch nur eine des Glaubens wäre, die ungarische Minderheit Rumäniens habe noch keine einzige berechtigte Beschwerde geführt. Wenn also der gewesene rumänische Aussenminister, der sich auch vor dem Völkerbund hohen Ansehens erfreute, feststellte, dass man uns in Genf noch nie Recht gegeben hat, so leitete ihn zweifellos die Überzeugung, dass der Völkerbund heute noch eine Institution ist, welcher der politische Einfluss, den einzelne Staaten ausüben, viel schwerwiegender erscheint, als jener höhere Standpunkt, zu dessen Geltendmachen der Völkerbund rechtlich und moralisch verpflichtet ist. Er war sich dessen bewusst, wie sich die Mahnung des englischen Delegierten Balfour im Jahre 1920 bewährte, laut welcher unbequeme Situationen daraus entstehen werden, wenn der Völkerbund den Minderheitenschutz übernimmt, da ja auch Minderheitenklagen vonseiten befreundeter Regierungen ihm vorgebracht werden können.

Da alle ernsten Faktoren der Weltpolitik zur Überzeugung gelangt sind, dass die gegenwärtige Organisation des Völkerbundes nur allzu unzulänglich ist und ebenso inne werden, dass die Ungelöstheit der Minderheitenprobleme eine beständige Gefährdung des Friedens bedeutet, worüber man sich mit Bequemlichkeitsrücksichten nicht mehr hinwegtäuschen darf, ergibt sich die Frage: wonach wir streben müssen, um den Völkerbund zur Abwehr dieser Gefahr geeignet zu machen?

Als die Minderheitenverträge geschlossen wurden und der Völkerbund den Minderheitenschutz übernahm, waren die Berufenen sich bewusst, dass die Minderheitenfragen politische und juridische Elemente enthalten und der Völkerbund nur bei den politischen Elementen die Mittel des Ausgleichs und der Besänftigung anwenden darf, den juridischen Elementen aber unbedingt Geltung und Achtung verschaffen muss.

Unserer Ansicht nach war bisher im Vorgehen des Völkerbundes der krasseste Fehler eben, dass er in rein rechtlichen Fragen auch die Rolle des Beschwichtigers und Unterhändlers spielte undzwar so, dass er mit dieser Rolle bei den

Minderheiten nicht Beruhigung und Befriedigung herbeiführte, sondern verbittertes Sichbegnügen mit der Lage, dass dem gesetzlichen Recht der Minderheiten nur in so geringem Masse Genüge geleistet werde, als die rechtsverletzende Regierung es eben für gut findet.

Diese Tatsache geht klar aus dem Umstand hervor, dass der Völkerbund bis zum heutigen Tage vermieden hat, den Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag bei der Entscheidung der aufgeworfenen Rechtsfragen in Anspruch zu nehmen.

Würde es die Souveränität der einzelnen Staaten verletzen, wenn bei der Reorganisierung des Völkerbundes Verfügungen getroffen werden, welche die, bei Erledigung der Minderheitenklagen tätigen Organe zwingen, dass wenn es festgestellt wird, dass den ihnen vorgelegten Minderheitenklagen Rechtsverletzungen unterliegen, sie deren Beurteilung vom Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag verlangen?

Die Herren der Welt müssen doch wirklich fühlen, dass der wahre Friede nur so herbeigeführt werden kann, wenn jede Rechtsfrage nicht durch die Kraft der Macht, also eigentlich durch das Faustrecht entschieden wird, sondern durch den Rechtsspruch eines unparteiischen Gerichtshofes und es so für keinen Staat erniedrigend sein kann, wenn die Rechtsverstösse, die sich in ihrem Gebiet den Minderheiten gegenüber zutragen, von allen politischen Machenschaften gelöst und vor das internationale Gericht geleitet werden.

Darum muss unser erster Wunsch sein, die Rechtsfragen der, vor den Völkerbund gelangten Minderheitenklagen mögen in jedem einzelnen Falle vor den Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag gebracht werden.

Um aber bei einer Minderheitsklage beurteilen zu können, wieweit darin das politische und wieweit das rechtliche Element vertreten ist, dazu gehört gewisse Fachkenntnis und Gewandtheit Diese Fachkenntnis und Gewandtheit haben wir aber bisher – wie unsere Erfahrungen zeigten – bei Beurteilung unserer Sache vonseiten der Völkerbundsorgane nur in geringem Masse getroffen.

Bei den gegenwärtig tätigen verschiedenen Kommissionen des Völkerbundes wird immer besonders beachtet, dass deren Mitglieder Kapazitäten in den ihnen vorgelegten Fragen seien. Der Völkerbund hat bisher vermieden, zur Lösung der Minder-

heitenfragen eine derartige Fachkommission zu schaffen, ja sogar in den ad hoc Dreierkommissionen, welche in erster Reihe berufen waren die Klagen zu beurteilen, waren oft, sogar sehr häufig solche ehrenwerte Diplomaten vertreten, die, sagen wir die Angelegenheiten des fernen Ostens und die Probleme Südamerikas genau kennen, aber bei Beurteilung der im europäischen Sinne gedachten Nationalitätenfragen ganz sicher versagen mussten.

Unser zweiter Wunsch muss also sein: der Völkerbund möge solch eine Fachkommission schaffen, deren Mitglieder mittels Fachkenntnis und bei Erhörung von Fachmännern die ihr vorgelegten Klagen zu prüfen und überhaupt sich ständig mit der Lage der Minderheiten zu befassen haben. Auch sollen sie trachten, jenes ungenügende Rechtssystem, welches die Minderheitenverträge herbeigeführt haben, zu vervollkommnen und das Minderheitenrecht als Bestandteil des universalen Völkerrechtes auszugestalten.

Wenn die Nationalminderheiten beim Völkerbund so ernsthafte Tätigkeit beobachten könnten, so würden sie der Zukunft viel ruhiger entgegensehen.

Eine solche Fachkommission könnte dann aber unzweifelhaft feststellen, dass Diejenigen, die die Minderheitenschutzverträge zustandebrachten, sich umsonst gesträubt haben, die Kollektivität, die Rechtspersönlichkeit der Minderheiten anzuerkennen. Die seit der Schaffung derselben vergangenen anderthalb Jahrzehnte haben Jedermann überzeugt, dass nur Verblendung die Machthaber glauben lässt, die Nationalminderheiten seien keine Kollektivitäten und in den Staaten Europas leben neben dem staatsbildenden Volk nur einzelne Staatsbürger anderer Rasse, Sprache und Religion, die aber kein umfassender, zusammenhaltender Gedanke beseelt.

Wer der Wahrheit ins Auge sehen will, muss gewahr werden, dass heutzutage überall schon Minderheitskollektivitäten in mehr oder weniger vollkommener Organisation vorhanden sind, doch stets mit unvernichtlichem Selbstbewusstsein.

Darum würde es der zu schaffenden ständigen Völkerbundskommission zur erhabenen Pflicht, den einzelnen Staatsregierungen das Verständnis einzuflössen, wie schädlich ihre hypokrisische Politik gegenüber den Minderheiten wirkt und sie zum Einsehen zu bringen, dass ebenso, wie im Verlaufe des

XVIII. und XIX. Jahrhunderts neben den Staatskirchen überall die Minderheitskirchen als Rechtspersonen anerkannt wurden, heute die Kollektivitäten der Nationalminderheiten tatsächlich ausgebildet sind, deren ausser Achtlassen und rechtliches Nichtanerkennen nur Unheil, Unruhe und Erbitterung auslösen kann.

Würde die Rechtspersönlichkeit der vorhandenen Minderheitskollektivitäten anerkannt werden, so fänden die Rechtsbeschwerden der Minderheiten auch vor der inländischen Gerichtsbarkeit leichter Erledigung. Da wären in der Organisierung dieser Kollektivitäten die berufenen und zugleich verantwortungstragenden Aktoren vorhanden, die vor den heimischen Gerichtshöfen Abhilfe bei ihren Rechtsverletzungen suchen würden. Denn heute ist die Lage derartig, dass die Minderheitenschutzverträge z. B. zwar überall vorschreiben: „In Städten und Bezirken, wo eine verhältnismässig beträchtliche Anzahl solcher Staatsangehöriger wohnt, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, wird diesen Minderheiten von allen Beträgen, die etwa für Erziehung, Religions- oder Wohltätigkeitszwecke aus öffentlichen Mitteln in Staats-, Gemeinde- oder anderen Budgets ausgeworfen werden, ein angemessener Teil zu Nutzen und Verwendung gesichert", trotzdem aber bekommen die ganannten Minderheiten an sehr vielen Orten gar nichts von diesen Beträgen und es gibt keinen rechtmässigen Aktor, der darüber vor dem kompetenten inländischen Gericht Klage führen könnte. Diese Minderheiten sind also gezwungen, sich an den Völkerbund zu wenden, wodurch sie diesen, bei seiner heutigen Organisation in eine unbequeme Lage bringen, da sich ja die Klage auf die rechtswidrige Handlung einer ihm befreundeten Staatsregierung bezieht.

Bei rechtsmässiger Anerkennung der Kollektivität würden die Beschwerden grösstenteils weder vor den Völkerbund, noch vor inländische Gerichtshöfe geraten, denn die Staatsregierungen und die Rechtsvertreter dieser Kollektivitäten könnten diese in gemeinsamen Einvernehmen erledigen.

Wenn also der Völkerbund eine ständige Minderheitenfachkommission schaffen würde und diese gemäss der obenangeführten Ideen tätig wäre, so gelangte der Völkerbund zur Rolle des idealen Arztes, denn bei der Kur der Minderheitenbeschwerden würde er sich nach und nach – überflüssig machen.

Von diesem Gedanken durchdrungen lege ich folgenden Resolutionsentwurf vor:

Resolution zu Punk: «Die Völkerbundreform und die Nationalitäten.»

Der XII. Nationalitätenkongress hat eingehend die besorgniserregende Verschlechterung der rechtlichen und tatsächlichen Lage der europäischen Minderheiten geprüft und stellt fest, dass die Missachtung der international garantierten Minderheitenrechte und die Vorenthaltung selbst der bescheidensten national-kulturellen und wirtschaftlichen Freiheiten in einer grossen Zahl der europäischen Staaten zu einer einzigartig kritischen Zuspitzung geführt hat, welche zwischenstaatliche Spannungen unvermeidlich machte und in der näheren Zukunft vermutlich weiter steigern dürfte.

Der Kongress stellt ferner fest, dass alle bisher bekanntgewordenen Äusserungen zur Reform des Völkerbundes in keiner Weise das Nationalitätenproblem auch nur berühren.

Das Nationalitätenproblem gehört zu den Fragen, von deren Lösung das Schicksal Europas, die Frage, ob Krieg oder Frieden, im höchstem Masse abhängig ist.

Wenn der Völkerbund in die Lage versetzt werden soll, seiner Aufgabe gerecht zu werden, den Frieden zu wahren und zu festigen, so erwächst ihm die Pflicht, eine solche Lösung des Nationalitätenproblems, welche die elementarsten Lebensrechte der Nationalitäten Europas sicherstellt, ehestens herbeizuführen.

Es wird schon in der nächsten Entwicklung erforderlich sein, die Nationalitätenrechtlichen Bestimmungen der Minderheitenverträge — im Sinne der zahlreichen Entschliessungen des Kongresses — zu überprüfen, grundlegend zu verbessern und hierbei auch ein wirksames Verfahren zu sichern.

Deshalb erhebt der Nationalitätenkongress im Namen von fast 40 Millionen Europäern mit aller Entschiedenheit die Forderung, dass die Reform des Völkerbundes an der Nationalitätenfrage nicht vorübergehen darf.

Insbesondere ist der Nationalitätenkongress der Ansicht, dass die Garantiepflicht des Völkerbundes, und zwar erweitert auf alle europäischen Minderheiten, in den Völkerbundpakt einzubauen ist.

Zur Durchführung der solchermassen in der Satzung des Völkerbundes zu verankernden Aufgaben soll ebenfalls satzungsgemäss eine ständige Kommission damit beauftragt werden, die Einhaltung der Minderheitenrechte zu überwachen, Berichte entgegenzunehmen und zu prüfen, sowie dem Völkerbundrat Vorschläge zu machen und Gutachten zu erstatten.

Der Nationalitätenkongress fordert, dass er bei der Vorprüfung von Reformmassnahmen auf dem Gebiet des Minderheitenschutzes als die einzige umfassende Organisation europäischer Minderheiten gehört und zur sachverständigen Mitarbeit hinzugezogen werde.

Rede des Dr. E. Besednjak.

Die ausserordentlich schwere Krise, in die der Völkerbund geraten ist, scheint auf den ersten Blick in keinem Zusammenhang mit der Nationalitätenfrage und den Problemen unseres Kongresses zu stehen. Wer die Diskussionen vor dem Völkerbund und die Erörterungen in der internationalen Presse verfolgt hat, muss nämlich erkennen, dass die massgebendsten Staaten nicht etwa deswegen, weil der Völkerbund unfähig war, die Minderheiten zu schützen, sondern aus ganz anderen Gründen das Versagen der Genfer Institution und die Notwendigkeit ihrer Reform amtlich eingestanden haben. Nicht deswegen, weil der Völkerbund ausserstande war, die Lebensrechte der Minderheiten zu wahren, sondern weil er sich als unfähig erwies, die Unabhängigkeit und die Existenz der in ihn eingegliederten Mehrheitsvölker zu gewährleisten, ist sein Ansehen in der Weltmeinung derart gesunken. Der Völkerbund wurde gegründet, damit in den Beziehungen unter den Staaten und Völkern statt der Gewalt das Recht entscheide; eine internationale Rechts- und Friedensgemeinschaft sollte den Krieg dauernd unmöglich machen. Der selbstverständlichste und elementarste Grundsatz des Völkerbundes musste dabei wohl sein, dass der Völkerbund jedes seiner Mitglieder vor gewaltsamen Angriffen seitens anderer Mitgliedsstaaten schütze, jedem teilnehmen den Lande zumindest sein Bestehen sicherstelle.

Der abessinische Krieg, in welchem Italien – d. h. einer der Mitgründer und Garanten des Völkerbundstatuts – einen anderen Mitgliedsstaat mit Waffengewalt von der Landkarte zu streichen versuchte, hat das Vertrauen der Völker zu den Garantien der Genfer Institution fast endgültig zerstört. Die Kapi-

tulation des Völkerbundes vor Italien bedeutet den Abschluss einer Entwicklung, die schon vor Jahren begonnen hat und in steigendem Masse das Ansehen des Völkerbundes untergraben musste. Die führenden Mächte im Völkerbund haben die Vorschriften und Regeln der Völkerbundssatzung, aus Gründen des politischen Opportunismus oder des nationalen Egoismus, überhaupt niemals in ihrer Gänze angewandt. Unsere Kongresse und ihre elfjährige Arbeit sind z. B. der historische Beweis dafür, dass der Völkerbund auf dem Gebiet des Minderheitenschutzes seine Aufgaben nicht erfüllt hat und daher das Vertrauen der Nationalitäten Europas einbüssen musste. Das Schicksal der Minderheiten war jedoch nicht imstande, die öffentliche Meinung der Welt aufzurütteln. Erst als durch die Völkerbundspolitik auch die Lebensinteressen der Mehrheitsvölker in Mitleidenschaft gezogen wurden, erst im Augenblick, als ohne und trotz Völkerbund in Europa verschiedene internationale Verträge ausser Kraft gesetzt wurden, als in Südamerika der Krieg zwischen Bolivien und Paraguay, in Ostasien der Krieg zwischen Japan und China, in Afrika der Krieg zwischen Italien und Abessinien, also Kriege zwischen Mitgliedsstaaten, ausbrachen, die der Völkerbund weder zu verhindern noch im Geist seiner Satzungen zu beendigen vermochte, bemächtigte sich der Welt das Bewusstsein der Gefahr, die dem Frieden der Menschheit droht.

Die in ihrem Vertrauen zum Völkerbund erschütterten Staaten suchen ihre Sicherheit in ihrer eigenen Kraft, das gegenseitige Misstrauen und die gegenseitige Furcht haben in Europa und in anderen Kontinenten ein Wettrüsten ausgelöst, an dem sogar die ruhigsten, traditionell friedfertigsten und neutralen Länder, wie die skandinavischen Staaten und die Schweiz, teilzunehmen gezwungen sind. Der Völkerbund und seine Organe bestehen zwar juridisch noch weiter, doch das praktische Verhalten der fieberhaft rüstenden Staaten beweist, dass sie mit der Existenz des Völkerbundes als Garanten des Friedens, als Vollstrecker des Rechtes, nicht mehr ernst rechnen. Es ist dies eine Entwickelung, die unabwendbar dazu führen muss, dass mit dem Glauben an den Völkerbund auch der Glaube an die Rechtsgemeinschaft Europas dahinschwindet und nun für die Lösung der Interessenkonflikte unter den Völkern die *Gewalt* als das letzte, fast natürliche, unerlässliche Mittel

anerkannt wird. Eine solche Entwicklung würde nichts anderes als den Zusammenbruch der Grundsätze, auf denen die Organisation des Nachkriegseuropa beruht, bedeuten; sie müsste in absehbarer Zeit fast schicksalshaft zu einer allgemeinen kriegerischen Auseinandersetzung führen. Angesichts dieser Gefahr und um das verschwundene Vertrauen in den Völkerbund wiederherzustellen, hat der Rat die Mitgliedstaaten aufgefordert, bis zum September dieses Jahres Vorschläge zur Reform des Völkerbundes vorzulegen.

In Bezug auf die geplante Völkerbundsreform ist nun ein grosser Teil der öffentlichen Meinung und sind auch die nationalen Minderheiten Europas, wie wir es zugeben, recht skeptisch gestimmt. Der abessinische Konflikt hat nämlich, wie man weiss, nicht deswegen mit einer Niederlage des Völkerbundes geendet, weil etwa die Satzungen und Paragraphe des Völkerbundes ungenügend waren. Wir wissen, dass die Organisation des Völkerbundes, auch in ihrer heutigen Gestaltung, den Mitgliedstaaten genug Mittel bot, um den Grundsätzen des Statuts volle Geltung zu verschaffen. Wenn der Völkerbund im abessinischen Streitfalle eine Niederlage erlitten hat, so geschah dies ausschliesslich deswegen, weil er sich der Mittel, die in seiner Hand waren, einfach nicht bedienen *wollte*. Auch auf dem Gebiet des Minderheitenschutzes hat der Völkerbund, insoweit es sich um die vertraglich geschützten Nationalitäten handelte, nicht etwa deswegen versagt, weil der Wortlaut seiner Sätzung ungenügend war, sondern weil die Mitgliedstaaten auch in diesem Falle – aus Gründen, die wir hier nicht erörtern möchten – die Bestimmungen der Verträge einfach nicht durchführen *wollten*. Im gegenwärtigen Stadium der gesellschaftlichen Entwicklung sind eben die Völker zwar bereit, sich für ihr eigenes Land zu schlagen, sie sind bereit, eventuell für ihre Klasse Opfer zu bringen, doch sie besitzen noch nicht genug Gemeinschaftssinn, um für fremde Interessen und fremde Völker Gefahren, Entbehrungen und Opfer auf sich zu nehmen. Durch Abänderungen von Gesetzestexten und Zufügungen von neuen Paragraphen kann aber der mangelnde Wille schwerlich ersetzt werden. Dies ist der Grund, weshalb so weite Kreise der internationalen Öffentlichkeit und auch der Minderheiten nicht an eine wirksame und wahre Völkerbundreform zu glauben vermögen. Diese Kreise befürchten, dass die Völkerbundreform,

wenn sie überhaupt durchgeführt werden sollte, an dem gegenwärtigen Stand der Dinge nichts Wesentliches ändern wird.

Wenn dem so wäre, dann hätte es allerdings wenig Sinn, dass sich unser diesjähriger Kongress mit dem Gegenstande: „Völkerbundreform und die Nationalitäten" befasst und es wird dann angemessener, diesen Punkt der Tagesordnung zu streichen. Doch wir geben uns trotz allem noch der Hoffnung hin, dass die grossen Gefahren, die in letzter Zeit nicht nur die Minderheiten, sondern vor allem die Mehrheitsvölker selbst in ihrer Existenz immer unmittelbarer bedrohen, die europäischen Staaten aus ihrer nationalen Eigensucht vielleicht doch aufrütteln werden. Wir hoffen noch immer, dass die europäischen Völker, bevor sie sich in einen ungewissen und grauenvollen Weltkrieg stürzen, doch noch den Versuch unternehmen werden, den Frieden zu retten, wobei sie zwangsläufig vor die Notwendigkeit gestellt werden, innerhalb der nächsten Jahre auch die Reform des Völkerbundes zu verwirklichen. Für diesen Fall, dessen Eintreten alle rechtschaffenen Menschen aufrichtig herbeisehnen müssen, ist es Pflicht des Europäischen Nationalitätenkongresses, im Namen von so vielen Millionen europäischer Menschen zur Völkerbundreform klar und eindeutig Stellung zu nehmen.

Für unseren Kongress kann kein Zweifel und keine Unsicherheit darüber bestehen, wie die Reform des Völkerbundes durchgeführt werden soll, um ihn zum Träger einer wirklichen Rechts- und Friedensgemeinschaft der Völker zu gestalten. Der Gang der politischen Ereignisse, wie wir ihn seit dem Abschluss der Friedensverträge und der Gründung des Völkerbundes in Europa beobachten, zeigt uns deutlich die Richtung des Reformwerkes aus. Die Friedensverträge, deren Durchführung und Wahrung der Völkerbund übernommen hatte, haben die Staaten und Nationen Europas in zwei Kategorien geteilt: in Bewaffnete und Unbewaffnete, in Staaten mit Minderheitenschutzverpflichtungen und in solche ohne Verpflichtungen, in Sieger und Besiegte. Gegen diesen Stand der Dinge, auf dem die Organisation des Nachkriegseuropa aufgebaut war, wurde im Namen der Gleichberechtigung ein Kampf aufgenommen, dem immer grössere und deutlichere Erfolge beschieden sein sollten. Die Reparationslasten, die den besiegten Ländern auferlegt worden waren, werden abgeschafft, und damit die wirtschaftliche Gleich-

berechtigung unter den Staaten hergestellt. Im Namen der Gleichberechtigung forderte Deutschland allgemeine Abrüstung und als es glaubte, damit nicht durchdringen zu können, stellte es im März 1935 auf eigenen Beschluss die allgemeine Wehrpflicht wieder her und liess ein Jahr darauf ihre Truppen ins Rheinland einrücken. Damit war die Gleichberechtigung Deutschlands auch auf militärischem Gebiete verwirklicht. Dem Beispiele Deutschlands folgte kurz darauf Österreich und so wurde ein anderes Land Europas den übrigen Staaten militärisch gleichgestellt. Wann die anderen besiegten Länder, Ungarn und Bulgarien, die allgemeine Wehrpflicht einführen, wieder aufrüsten und militärisch gleichberechtigt werden, ist nach allgemeiner Auffassung wohl nur eine Frage der Zeit. Durch die erwähnten vollzogenen Tatsachen, vor die der Völkerbund gestellt wurde, ohne sie abändern zu können, wurden die Friedensverträge, auf denen das politische System Europas beruht, in wesentlichen Punkten abgeändert, die Machtverhältnisse auf dem Kontinent grundlegend verschoben. Die aus dem Weltkrieg hervorgegangene politische Welt befindet sich in Auflösung. Die Ereignisse, auf die wir hingewiesen haben, vermag der Völkerbund nicht mehr rückgängig zu machen, die von gewissen Staaten durchgesetzte Gleichberechtigung wird bleiben. Ja, die Revision der bestehenden internationalen Rechtsordnung hat umgekehrt eine Bewegung ausgelöst, die – wie die Konferenz von Montreux beweist – auch auf andere Staatengruppen übergreift.

Es ist dies eine tatsächliche Entwicklung, durch welche die gegenseitigen Beziehungen der Völkerbundsmitglieder und damit der Organismus des Völkerbundes selbst praktisch bereits einer allmählichen Umgestaltung, mit anderen Worten, einer unbeabsichtigten Reform, unterzogen wird. Diese im Organismus des Völkerbundes vor unseren Augen stattfindenden Umwandlungen, die durch den Drang der Völker nach Gleichberechtigung hervorgerufen wurden, werden von den beteiligten Staaten ganz realistisch als Tatsachen aufgefasst, in die man sich, da man sie nicht ändern kann, wohl oder übel fügen muss. Es unterliegt daher nicht dem geringsten Zweifel, dass die auf gewissen Gebieten des internationalen Lebens bereits durchgesetzte Gleichberechtigung bei einer Völkerbundreform ohne weiteres auch im Statut formell anerkannt werden wird.

Was unser Kongress fordern muss, ist nichts anderes, als dass der Völkerbund das Prinzip der Gleichberechtigung, das sich in seinem Organismus bereits durchzusetzen beginnt, folgerichtigt auch auf dem Gebiet des Minderheitenschutzes anwende. Er muss rechtzeitig erkennen, dass in einer Zeit, wo die durch die Friedensverträge geschaffenen Unterschiede zwischen voll- und minder-berechtigten Völkern der Reihe nach zusammenfallen und das Nachkriegseuropa umgestalten, Diskriminierungen auch auf dem Gebiet des Nationalitätenrechts unmöglich aufrechterhalten werden können. Wenn heute offen zugegeben wird, dass die ungleiche Behandlung der Mitgliedsstaaten den Hauptgrund darstellt, warum der Völkerbund im allgemeinen versagen musste, sowie nach meiner Überzeugung auch das Fehlschlagen des Völkerbundes auf dem Gebiet des Minderheitenschutzes hauptsächlich auch darauf zurückzuführen ist, dass in den Friedensverträgen eine Diskrimination zwischen rechtlich geschützten und rechtlich ungeschützten Volksgruppen, zwischen Staaten mit und solchen ohne internationale Rechtsverpflichtungen, aufgestellt worden ist. Bei der Verfassung der Minderheitenschutzverträge wurde zwar als selbstverständlich vorausgesetzt, dass die vertraglich nicht gebundenen Staaten ihre Minderheiten trotzdem zumindest ebensogut behandeln würden, wie es die Verträge für die anderen Staaten vorschreiben. Dies war die politische und vor allem moralische Bedingung, unter welcher die betreffenden europäischen Länder einseitige rechtliche Verpflichtungen zum Schutze der Minderheiten überhaupt angenommen haben. Auf diese moralische Bedingung und die daraus entspringenden Pflichten wurden die Mitgliedsstaaten vom Völkerbund wiederholt und zwar im September 1922, sowie anlässlich der Behandlung der Frage der Juden in Deutschland 1934, ausdrücklich aufmerksamgemacht. Die übernommenen moralischen Pflichten gegenüber den Minderheiten wurden jedoch von gewissen führenden Mitgliedsstaaten nie erfüllt, ja, es gab und es gibt unter ihnen solche, die eine gewaltsame Entnationalisierung fremder Volksgruppen geradezu zu einer Maxime der Staatspolitik erklärt hatten und daher bei der Behandlung ihrer Minderheiten den Geist und die Grundsätze des Völkerbundes, deren Garanten sie waren, tagtäglich bewusst und absichtlich brachen. Dass Ratsmitglieder, die mit solchen Beispielen den Minderheitenbedrückung vorangingen, andere

Staaten wegen bedeutend geringerer Verfehlungen ernstlich zur Verantwortung ziehen, war psychologisch und politisch von vornherein ausgeschlossen. Jeder ernstliche Versuch, die Rechtsgrundsätze des Minderheitenschutzes zur Geltung zu bringen und die Übertreter derselben zu verurteilen, hätte eine moralische Blosstellung und Verurteilung ihrer selbst und ihrer Politik bedeutet. Dr. Friedrich Wertheimer führt dafür in seinem Buch „Deutschland, die Minderheiten und der Völkerbund" ein sehr krasses, aber treffendes Beispiel an. Was könnte man – sagte er – von einem Gerichtshof erwarten, dessen Strafrichter täglich nach den Gesetzen Diebe und Räuber abzuurteilen hat, insgeheim aber selbst der Anführer dieser Gruppe von Missetätern wäre ? Nur aus diesen Gründen ist es zu erklären, warum sich der Völkerbund in den 16 Jahren seines Bestandes konsequent weigerte, ein wirksames Beschwerdeverfahren auszuarbeiten und warum der in den Friedensverträgen vorgesehene Minderheitenschutz fast gänzlich versagen musste.

Alle Vorschläge, die von unseren Kongressen, von verschiedenen anderen internationalen Organisationen und auch von Mitgliedsstaaten an den Völkerbund gerichtet worden sind, damit er durch eine Verallgemeinerung des Minderheitenschutzes den erwähnten Missständen ein Ende setze, sind vom Völkerbund abgelehnt worden. Ebenso wie auf dem Gebiet der Rüstungspolitik, weigerte man sich auch auf dem Gebiet des Nationalitätenrechtes beharrlich, eine für alle Staaten und Völker Europas geltende gerechte Regelung zu schaffen. So musste es kommen, dass sich gegen diesen Stand der Dinge in dem Kreise der interessierten Mächte mit der Zeit eine gewaltsame Reaktion auslöste. Der polnische Aussenminister Oberst Beck überraschte im Jahre 1934 die Völkerbundsverammlung mit der Erklärung, dass Polen, solange der Minderheitenschutz nicht auf alle Mitgliedsstaaten und alle Volksgruppen ausgedehnt werden, jede Mitarbeit in Minderheitenfragen sowohl beim Völkerbund als auch bei anderen internationalen Stellen verweigern müsse. Durch diese Erklärung hat Polen den es bindenden Minderheitenschutzvertrag allerdings formell nicht gekündigt, formal bleibt derselbe noch in Kraft, doch wenn sich ein Land weigert, an der Behandlung von Minderheitenfragen mitzuwirken, wenn es, mit anderen Worten, erklärt, Beschwerden von Minderheiten nicht mehr zur Kenntnis nehmen zu wollen, so hat es sich

praktisch vom Minderheitenschutz befreit. Der Völkerbund war – so wie bei der Aufrüstung Deutschlands – auch in diesem Falle machtlos. Seitdem sind zwei Jahre vergangen und der Völkerbund hat auch diese vollzogene Tatsache zur Kenntnis genommen und sich mit ihr abgefunden Es hiesse nach alledem sich Illusionen hingeben, wenn man erwartete, dass Polen seinen Beschluss rückgängig machen und vor einer Verallgemeinerung des Nationalitätenrechts seinen internationalen Minderheitenschutzverpflichtungen nachkommen werde. Wir müssen umgekehrt damit rechnen, dass dem Beispiel Polens bald auch andere vertraglich gebundene Staaten folgen werden. Der Entschluss Polens hat in der Minderheitenpolitik des Völkerbundes eine Entwicklung eingeleitet, die meiner Ansicht nach nicht mehr aufgehalten werden kann. Wenn der Völkerbund es zugelassen hat, dass der grösste unter den minderheitenschutzpflichtigen Staaten Europas sich seiner internationalen Pflichten entledigt, so wird es für ihn in Zukunft geradezu unmöglich, nur die anderen verpflichteten Länder wegen Verletzung von Minderheitenverträgen ernstlich zur Verantwortung zu ziehen. Dazu kommt noch, dass in den letzten Jahren Verletzungen von internationalen Verträgen aller Art, die der Völkerbund fast machtlos hinzunehmen pflegt, geradezu zur politischen Praxis Europas geworden sind. Zu einer Zeit, wo der Völkerbund Vertragsverletzungen zur Kenntnis nimmt, durch welche die Machtverhältnisse in Europa von Grund auf umgestürzt werden, wo er sogar machtlos zusieht, wie Mitgliedsstaaten gewaltsam von der Weltkarte gestrichen werden, wäre es von Seiten unseres Kongresses geradezu naiv zu glauben, dass Verletzungen des einen oder des anderen Minderheitenschutzvertrages auf den Völkerbund noch Eindruck machen können. Noch naiver wäre es aber, unter solchen politischen Verhältnissen vom Völkerbund wirksame Hilfe zu erwarten. Durch den Verstoss Polens und durch die ihm gefolgten schwerwiegenden politischen Ereignisse in Europa wurde im Organismus des Völkerbundes auch in Bezug auf die Nationalitätenfrage eine Umgestaltung, mit anderen Worten eine tatsächliche Reform eingeleitet, die praktisch zwar mit einer Gleichstellung aller Mitgliedsstaaten und aller Volksgruppen, gleichzeitig aber auch mit einer Liquidation des internationalen Minderheitenschutzes enden muss. Wie der Kampf um die Gleichberechtigung auf

dem Gebiet der Rüstungspolitik statt positiv mit einer allgemeinen Abrüstung in Wirklichkeit mit einer allgemeinen Aufrüstung, so wird auch der Kampf um die Gleichberechtigung der europäischen Nationalitäten statt mit einer Verallgemeinerung des Minderheitenschutzes, wie es scheint, mit einer Verallgemeinerung der Minderheitenbedrückung enden.

Das gegenwärtige System des internationalen Minderheitenschutzes ist zwar juridisch noch in Geltung, befindet sich aber politisch bereits in Auflösung und vermag durch Appelle an den Völkerbund nicht mehr gerettet zu werden. Wie die Entwicklung in dieser Richtung unaufhaltsam fortschreitet, erkennen wir mit vollständiger Klarheit schon aus der Tatsache, dass unter den Mitgliedsstaaten, die zur Völkerbundreform Stellung nehmen sollen, sich bis heute, soweit uns bekannt ist, kein einziger gefunden hat, der in seinen Vorschlägen die Minderheitenfrage berührt hätte. Dies bedeutet nichts anderes, als dass man im gegenwärtigen Stand der Dinge, der zur allmählichen stillen Liquidation des Minderheitenschutzes führt, wie ein unvermeidliches Schicksal hinnimmt. Und dabei ist es doch für jeden Kenner der europäischen Verhältnisse klar, dass man durch vorsätzliches Ignorieren die realen Gefahren, welche das ungelöste Nationalitätenproblem in die Beziehung der Staaten und der Völker unseres Kontinents hineinträgt, keineswegs zu bannen vermag. Wir wissen, dass sich die Lage der nationalen Minderheiten Europas fast überall verschlechtert und dass auch jene Staaten, von denen wir auf dem vorjährigen Kongress gehofft hatten, dass sie die Minderheitenfrage befriedigend regeln würden, die Erwartungen gewisser Minderheiten bitter enttäuscht haben.

Es entsteht die Frage, wohin die obengeschilderte Entwicklung der europäischen Nationalitätenpolitik letzten Endes führen muss. Was wir aus der Erfahrung der letzten Jahre entnehmen und mit aller Sicherheit aussprechen können, ist auf jeden Fall die Erkenntnis, dass in einem Zeitalter des selbstbewussten und kämpferischen Nationalismus die Völker auf die Dauer bestimmt nicht ruhig werden zusehen wollen, wie Teile ihres eigenen Volkskörpers von fremden Nationen bedrückt werden. Des weiteren müssen wir erkennen, dass in einer Zeit, wo in der europäischen Politik statt der Rechtsmittel immer mehr Machtmittel zur Anwendung gelangen, auch bei der Be-

handlung unserer Frage leider wieder nur Machtmittel entscheiden werden. Der einseitige Entschluss Polens, sich von der Last der Minderheitenschutzverpflichtungen zu befreien, dem früher oder später auch die übrigen verträglich gebundenen Staaten folgen werden, ist nur die erste Etappe, die die Machtpolitik auf dem Gebiet des Nationalitätenrechts zurücklegen wird. Mit der rein negativen Gleichstellung und Gleichberechtigung der Staaten und Minderheiten Europas wird man sich jedoch nicht zufriedengeben wollen. Im Wesen des kämpfenden Nationalismus und seiner Entwicklungsgesetze ist es gelegen, dass er auch zu positiven Lösungen, d. h. zur Wiedervereinigung der bedrückten Volksteile zu schreiten trachtet.

Die Aussichten, die uns die Entwicklung der europäischen Politik aufzeigt, sind die düsteren Aussichten der Gewalt und des Krieges, welcher bei siegreicher Beendigung zwar die Befreiung der einen oder der anderen Volksgruppe, niemals aber die Lösung des europäischen Nationalitätenproblems als ganzes herbeizuführen vermag. Und doch ist beim gegenwärtigen Stand der ungelösten Nationalitätenfrage dieser tragische Ausweg der einzige, der den schwerbedrückten Völkern offengelassen wurde. Wenn sich der Völkerbund auf allen Gebieten seiner Tätigkeit noch so gründlich reformieren wollte und nur die Minderheitenfrage ungelöst liesse, so wäre seine Arbeit umsonst getan, den Frieden unter den Völkern könnte er doch nicht dauernd erhalten.

Soll der Völkerbund zum Träger einer wirklichen und dauernden europäischen Rechts- und Friedensgemeinschaft werden, so ist eine der wesentlichsten Vorbedingungen die, dass er den Minderheitenschutz, der in seiner gegenwärtigen Form nicht mehr wirksam ist, erneuert, für alle europäischen Staaten und Volksgruppen verallgemeinert und, um ihm Bestand und Dauer zu geben, selbst in der Völkerbundsatzung als gemeinsame Lebensform der europäischen Menschheit verankert. Eine Völkerbundreform ohne befriedigende Lösung der Minderheitenfrage ist als wirkliche Reform undenkbar.

*

Nach Schluss der Debatte wurde auch die zweite Resolution einstimmig angenommen.

La question minoritaire à la Chambre des Communes.

Il y a quelque temps, un des députés les plus en vue de la Chambre des Communes de Londres, M. Mander, a demandé à M. Eden, s'il avait connaissance que la situation des minorités dans l'Europe Orientale laissait à désirer. A quoi ce dernier a répondu qu'il sait que, en effet, la situation des minorités dans certaines parties de l'Europe est inquiétante.

Aussi bien la demande du député que la réponse du ministre, dit le „Pester Lloyd", ont montré que non seulement l'opinion publique, mais aussi le gouvernement de la Grande-Bretagne s'occupe de la question minoritaire extraordinaire pour le maintien et la consolidation de la paix.

Des paroles du chef du Foreign Office, on peut tirer deux conséquences.

D'abord que le gouvernement anglais ne se laisse pas induire en erreur par la propagande de certains Etats intéressés; qu'il peut, grâce aux rapports de ses représentants diplomatiques et sans doute aussi de son service intelligent, se faire une idée claire et objective du traitement des minorités dans la plupart des Etats de l'Est européen.

La seconde conséquence est, que M. Eden n'aurait pas fait une telle déclaration, si le gouvernement anglais ne s'efforçait pas de s'occuper d'une manière concrète de la question des minorités et de la façon dont on pourrait améliorer la situation, afin d'adoucir les frictions entre des Etats possédant des minorités sur leurs territoires.

Ein Memorandum über die Lage der ungarischen Minderheit in der Tschechoslowakei.

Die ungarischen Abgeordneten im Prager Parlament haben der Regierung ein Memorandum überreicht, in dem eingehend sämtliche Beschwerden und Forderungen der ungarischen Minderheit auf national-kulturellem Gebiet dargelegt sind.

Die im Memorandum enthaltenen Beschwerden, die in sehr

bestimmter Form abgefasst sind, betreffen vor allem die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Sprachengesetzes. Es wird Klage geführt, dass Eingaben lediglich in der Staatssprache erledigt würden, Anklageschriften, alle Amtshandlungen, grundbücherliche Fragen und Rechtsangelegenheiten, auf die Rechte der magyarischen Minderheit keine Rücksicht nehmen. Als eine der Hauptbeschwerden bezeichnet das Memorandum die Tatsache, dass die tschechoslowakische Regierung die Gebietsänderung der Bezirksgerichte und damit den nationalen Karakter dieser Gebiete ständig veränderte. Der Oberste Verwaltungsgerichtshof, welcher berufen wäre, als höchste Instanz in dieser Frage zu entscheiden, weist eine meritorische Entscheidung stets ab, so dass hier keine Instanz bestehe, an die eine Beschwerdeführung gegen die Regierung möglich wäre. Da die tschechoslowakische Regierung sich bei Abschluss der Friedensverträge verpflichtet habe, das Recht der nationalen Minderheiten auf Gebrauch der Sprache nach dem damaligen Zustand zu garantieren, erscheinen die derzeitigen Beschwerden – wie im Memorandum erklärt ist – durchaus gerechtfertigt. Die auf Grund der ständigen Urgenzen der Minderheiten erlassene Durchführungsverordnung im Sprachengesetz sichere den Minderheiten nur die minimalsten Rechte, trotzdem könne man sich täglich überzeugen, dass die Organe der tschechoslowakischen Regierung nicht einmal auf diese geringen Rechte Rücksicht nehmen. „Bevor wir unser international garantiertes Recht in Anspruch nehmen und die Aufmerksamkeit des Völkerbundrates auf unsere Beschwerden lenken werden, wollen wir entsprechend unserem bisherigen Vorgehen von der tschechoslowakischen Regierung die Erfüllung unserer Forderungen verlangen."

Als konkrete Forderung verlangt das Memorandum, dass die Sprachenrechte in allen jenen Gerichtsbezirken wieder hergestellt werden, in denen sich die zahlenmässige Stärke der magyarischen Minderheit seit dem 29. Februar 1920 geändert habe. Es seien dies vor allem die Bezirke Pressburg, Kaschau, Neutra, Rimavska, Sobota und Munkatsch. Das Memorandum fordert weiters von der Regierung die Herausgabe einer Novellierung des Sprachengesetzes, in der die in den Friedensverträgen übernommenen Verpflichtungen auf Anwendung des Sprachenrechtes in den angeführten Bezirken garantiert werden. Es heisst dann wörtlich: „Wir fordern daher die gesamte Regie-

tung auf, den Justizminister zu beauftragen, bei Bezirksgerichten mit nationaler Minderheit, sowie bei den diesen übergeordneten Kreis- und Obergerichten für die Einhaltung der Bestimmungen des Sprachengesetzes zu sorgen und alle jene zur Verantwortung zu ziehen, die gegen dieses Gesetz verstossen."

Einen breiten Raum nehmen die Schulfragen ein. Nachdem Beschwerde geführt wird, dass die Magyaren über keine genügende Anzahl von Schulen verfügten, wird erklärt, dass auch in den vorhandenen Schulen das Sprachengesetz keine Berücksichtigung erfährt. „Wir fordern, dass der Schulminister dem Schulreferenten, sowie den ihm untergeordneten Schulinspektoraten Anweisung gibt, den ihnen zugeteilten magyarischen Schulen magyarisch zu schreiben und nur Magyaren mit der Leitung dieser Schulen zu betrauen."

Im Memorandum ist abschliessend hingewiesen, dass die Voraussetzung für die friedliche Entwicklung des Staates in der Rechtssicherheit gelegen sei, die wiederum nur durch die Gesetze garantiert werde. Die Erreichung konsolidierter Verhältnisse sei ohne Schaffung dieser Voraussetzungen unmöglich. Wenn die Regierung den Wunsch habe, dass die Tschechoslowakei eine Insel des Friedens, der Ordnung und der Ruhe werde, wie des verschiedentlich von verantwortlichen Staatsmännern erklärt worden sei, dann müsse auf allen Gebieten die unbedingte Achtung vor dem Gesetze erreicht werden.

In diesem Zusammenhang müssen wir auf eine Erklärung des ungarischen Abgeordneten im Prager Parlament G. v. Szüllő hinweisen, der Einspruch dagegen erhob, dass der Ministerpräsident mit den „ungarischen Aktivisten" Verhandlungen zur Regelung des Verhältnisses zwischen der Regierung und der ungarischen Minderheit führe, da die „ungarischen Aktivisten" überhaupt keinen Anhang an Ungarn hinter sich hätten. Es handelt sich tatsächlich um zwei Abgeordnete, die in der Slowakei, ein Agrarier und ein Sozialdemokrat, auf Listen der tschechischen Parteien gewählt worden sind.

Director şi redactor răspunzător: Dr. Elemér Jakabffy.
Tipografia Husvéth şi Hoffer, Lugoj.